

*Kurzfassung des Berichts des unabhängigen  
Sachverständigen über die beabsichtigte  
Übertragung des Versicherungsgeschäfts von  
**Domestic & General Insurance PLC***

**an**

***Domestic & General Insurance Europe AG***

im Einklang mit den Bestimmungen von Part  
VII des Financial Services and Markets Act  
2000

An den High Court of Justice von England und Wales

24. August 2020

Erstellt von:

**Tom Durkin FIA**

LCP

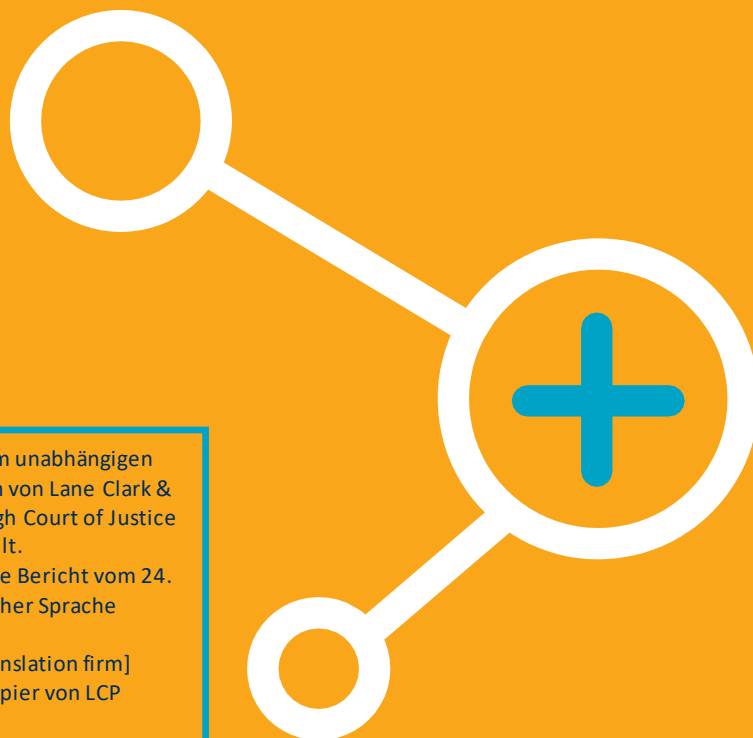
Dieser Bericht wurde von dem unabhängigen Sachverständigen Tom Durkin von Lane Clark & Peacock LLP (LCP), für den High Court of Justice von England und Wales erstellt.

Der ursprüngliche vollständige Bericht vom 24. August 2020 wurde in englischer Sprache verfasst.

Dieser Bericht wurde von [translation firm] übersetzt und auf das Briefpapier von LCP übertragen.

Weder Tom Durkin noch andere Mitarbeiter von LCP haben diese Übersetzung auf ihre Richtigkeit überprüft.

Jegliche Fehler in der Übersetzung liegen in der alleinigen Verantwortung von [translation firm].



*Domestic & General Insurance PLC  
an Domestic & General Insurance Europe AG  
Übertragung des Versicherungsgeschäfts  
Kurzfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen  
über den Ablaufplan für das High Court of Justice von England und  
Wales*

## 1. Die beabsichtigte Übertragung

Domestic & General Insurance (DGI) ist eine britische Versicherungsgesellschaft, die gegenwärtig im gesamten Vereinigten Königreich, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in Australien tätig ist. Für ihre Geschäfte im gesamten EWR nutzt sie die Vereinbarungen des EWR über die Dienstleistungsfreiheit (FofS) und die Niederlassungsfreiheit (FofE).

Wenn die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich (UK) nach Ablauf der Brexit-Übergangsfrist für DGI zum Entzug der FofS- und FofE-Rechte (oder gleichwertiger Rechte) führen, wird DGI möglicherweise nicht mehr dazu berechtigt sein, Geschäfte im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs zu betreiben. DGI wäre beispielsweise nicht in der Lage, neue Versicherungspolizen im EWR auszustellen oder bestehende Polizen zu verlängern, und wäre möglicherweise nicht berechtigt, Versicherungsansprüche an Versicherungsnehmer im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs auszuzahlen.

Um Gewissheit darüber zu schaffen, dass DGI auch nach Ende der Brexit-Übergangsfrist seine Geschäfte im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs mit minimaler Unterbrechung weiterführen kann, beabsichtigt DGI, die Geschäfte von DGI im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs an seine hundertprozentige Tochtergesellschaft Domestic & General Insurance Europe (DGIEU), eine Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Deutschland, zu übertragen (die beabsichtigte Übertragung). Das vorgesehene Datum des Inkrafttretens der beabsichtigten Übertragung ist der 31. Dezember 2020.

Am 23. Oktober 2019 beantragte und erhielt die DGI die Genehmigung durch den High Court für eine gleichwertige Übertragung von Geschäften an die DGIEU. Diese Übertragung sollte nur dann stattfinden, wenn das Vereinigte Königreich die EU ohne ein Austrittsabkommen verlässt. Da das Vereinigte Königreich dem Austritt aus der EU zustimmte, entfiel die geplante Übertragung. Die beabsichtigte Übertragung schließt sich an die zuvor genehmigte (aber nicht durchgeführte) Übertragung an und beinhaltet einen neuen Antrag beim High Court.

## 2. Meine Rolle als unabhängiger Sachverständiger

Damit die beabsichtigte Übertragung erfolgen kann, muss sie vom High Court of Justice von England und Wales (das Gericht) genehmigt werden. Zur Beurteilung der beabsichtigten Übertragung verlangt das Gericht, dass von einer entsprechend qualifizierten unabhängigen Person, dem unabhängigen Sachverständigen (IE), ein Bericht über den Ablaufplan erstellt wird.

DGI und DGIEU haben mich gemeinsam zum IE für die beabsichtigte Übertragung ernannt. Die Prudential Regulation Authority (PRA) hat meiner Ernennung in Absprache mit der Financial Conduct Authority (FCA) zugestimmt.

Ich bin ein Fellow des Institute and Faculty of Actuaries (IFoA) und im Besitz einer Zulassung als Leitender Aktuar (Nichtlebensversicherung bei Lloyd's). Ich bin Partner in der Versicherungsberatungspraxis bei LCP und habe Erfahrung in einer Vielzahl von Bereichen der Versicherungsmathematik im Zusammenhang mit allgemeinen Versicherungen.

Als IE besteht meine allgemeine Aufgabe darin, Folgendes zu beurteilen:

- Ob die Sicherheit, die Versicherungsnehmern von DGI und DGIEU geboten wird, mit Durchführung der beabsichtigten Übertragung wesentlich beeinträchtigt wird.
- Ob der beabsichtigte Übertragung nachteilige Auswirkungen auf die von den Versicherungsnehmern wahrgenommenen Dienstleistungsstandards haben wird.

## 3. Zusammenfassung meines Fazits

Um die Auswirkungen der beabsichtigten Übertragung zu beurteilen, habe ich diese aus drei Perspektiven betrachtet:

1. **„Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer“, die nach der beabsichtigten Übertragung bei DGI versichert bleiben.**
  - Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Sicherheit, die den nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmern gewährt wird, durch die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden wird.

- Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass nach der beabsichtigten Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards für nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer zu erwarten sind.

## 2. „Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer“, die als Folge der beabsichtigten Übertragung von DGI zu DGIEU wechseln werden.

- Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Sicherheit, die den von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmern gewährt wird, durch die beabsichtigte Übertragung wesentlich beeinträchtigt werden wird.
- Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass nach der beabsichtigten Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards für von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer zu erwarten sind.

## 3. „Bestehende Versicherungsnehmer von DGIEU“, d.h. Versicherungsnehmer von DGIEU zum Zeitpunkt der beabsichtigten Übertragung, die nach Durchführung der beabsichtigten Übertragung bei DGIEU verbleiben werden.

- Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Sicherheit, die den bestehenden Versicherungsnehmern von DGIEU gewährt wird, durch die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden wird.
- Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass nach der beabsichtigten Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards für bestehende Versicherungsnehmer von DGIEU zu erwarten sind.

## 4. Gutachten des unabhängigen Sachverständigen über den Ablaufplan

Dies ist eine Kurzfassung des vollständigen Berichts des unabhängigen Sachverständigen über den Ablaufplan in englischer Sprache („Scheme Report of the Independent Expert on the proposed transfer of insurance business from Domestic & General Insurance PLC to Domestic & General Insurance Europe AG in accordance with Part VII of the Financial Services and Markets Act 2000“).

Auf der Website von Domestic & General kann der vollständige Bericht kostenlos heruntergeladen werden.

Weiterhin werde ich im Vorfeld der Anhörung vor Gericht zu der beabsichtigten Übertragung einen Nachtrag zu dem Gutachten verfassen. Der Zweck des Nachtrags zu dem Gutachten besteht darin, mein

Fazit zu der beabsichtigten Übertragung zu bestätigen und/oder zu aktualisieren, und zwar auf der Grundlage von neuem Material oder neu auftretenden Themen.

## 5. Nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer

Meiner Meinung nach wird die Sicherheit, die den nicht von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmern gewährt wird, durch die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### Kurzfassung der Begründung:

- Ich habe mich davon überzeugt, dass die Ansätze, die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvabilität II und IFRS für DGI verwendet wurden, angemessen sind, und DGI hat bestätigt, dass diese Ansätze nach der Übertragung im Wesentlichen unverändert bleiben werden.
- Der SCR-Deckungsgrad für DGI wird infolge der beabsichtigten Übertragung voraussichtlich von 202 % auf 189 % sinken. Ich bin nicht der Ansicht, dass die den nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer gewährte Sicherheit durch diesen Rückgang wesentlich beeinträchtigt werden wird, da die DGI nach wie vor über eine gute Kapitalausstattung verfügt. Darüber hinaus wird der Deckungsgrad von DGI voraussichtlich bis März 2021, d.h. innerhalb von 3 Monaten nach der beabsichtigten Übertragung, auf das Niveau vor der Übertragung ansteigen und während des gesamten betrachteten Zeitraums bis März 2025 über diesem Niveau bleiben.
- Ich bin davon überzeugt, dass DGI auch bei Eintreten einer Reihe negativer Szenarien gut kapitalisiert bleiben wird. Ich bin davon überzeugt, dass nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer in besonders extremen ungünstigen Szenarien wie dem Reverse-Stresstest von DGI die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich nachteilig betroffen werden.

**Meiner Meinung nach sind nach der beabsichtigten Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards für nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer zu erwarten.**

### Kurzfassung der Begründung:

- DGIEU plant keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Art, in der das Geschäft betrieben wird. Insbesondere ist nicht vorgesehen, die Art und Weise zu ändern, wie nicht von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer nach der Übertragung betreut werden.

## 6. Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer

**Meiner Meinung nach ist es unwahrscheinlich, dass die Sicherheit, die den von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmern gewährt wird, durch die beabsichtigte Übertragung wesentlich beeinträchtigt werden wird.**

### Kurzfassung der Begründung:

- Die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer bleiben innerhalb der Unternehmen Domestic & General (D&G Group) versichert.
- Ich habe mich davon überzeugt, dass die Ansätze, die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvabilität II und IFRS für DGI verwendet wurden, angemessen sind. Die von DGI und DGIEU verwendeten Ansätze sind im Wesentlichen die gleichen.
- Der SCR-Deckungsgrad für DGI wird infolge der beabsichtigten Übertragung voraussichtlich von 202 % (DGI vor der Übertragung) auf 280 % (DGIEU nach der Übertragung) sinken. D&G hat sich verpflichtet, am dem Datum des Inkrafttretens der beabsichtigten Übertragung eine zusätzliche Kapitaleinlage in DGIEU vorzunehmen, so dass DGIEU während des gesamten betrachteten Zeitraums bis März 2025 über eine gute Kapitalausstattung verfügen dürfte.
- DGIEU hat bei der deutschen Aufsichtsbehörde BaFin einen Vorantrag eingereicht, um bei der Berechnung des SCR-Deckungsgrads von DGIEU unternehmensspezifische Parameter (USPs) in der Solvency-II-Standardformel zu verwenden, und plant, im September 2020 einen vollständigen Antrag zu stellen. Unter der Annahme, dass dieser Antrag genehmigt wird (voraussichtlich zum 31. März 2021), kann davon ausgegangen werden, die DGIEU während des gesamten betrachteten Zeitraums bis März 2025 über eine sehr gute Kapitalausstattung verfügen wird.
- Sollte der Antrag auf Verwendung unternehmensspezifischer Parameter (USPs) nicht genehmigt werden, wird der SCR-Deckungsgrad von DGIEU voraussichtlich geringer ausfallen, aber die Kapitalisierung wird immer noch gut sein, zum Teil aufgrund der oben erwähnten zusätzlichen Einlage durch DGI.
- Ich bin davon überzeugt, dass DGIEU auch bei Eintreten einer Reihe negativer Szenarien (und sowohl mit als auch ohne Ansatz von USPs) gut kapitalisiert bleiben wird. Die Höhe der oben erwähnten zusätzlichen Kapitaleinlage wurde von D&G insbesondere so festgelegt, um zu gewährleisten, dass DGIEU auch unter diesen ungünstigen Szenarien voraussichtlich gut kapitalisiert bleibt. Ich bin davon überzeugt, dass

von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer in besonders extremen ungünstigen Szenarien wie dem Reverse-Stresstest von DGIEU die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich nachteilig betroffen werden.

- Die Sicherheit der Versicherungsnehmer von DGIEU wird durch eine Kombination von Vermögenswerten, die von DGIEU selbst gehalten werden, und Sicherheiten, die von DGI in Form einer signifikanten Quotenrückversicherung gestellt werden (mit Rückversicherung von 90 % des Geschäfts von DGIEU bei der DGI) gewährleistet. Im Falle einer Insolvenz von DGI würden die DGIEU im Rahmen der Rückversicherung geschuldeten Beträge normalerweise hinter den Forderungen von Versicherungsnehmern von DGI rangieren. Ohne eine angemessene zusätzlich für DGIEU eingerichtete Sicherheit könnte dies im Falle einer Insolvenz von DGI wesentliche nachteilige Folgen für die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer nach sich ziehen.
- Um sicherzustellen, dass die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer in diesem Szenario keine nachteiligen Auswirkungen erleiden, werden DGI und DGIEU ein Rückversicherungskonto einrichten. Im Falle einer Insolvenz von DGI würde das Rückversicherungskonto abgetrennt, mit der Folge, dass die Vermögenswerte auf dem Rückversicherungskonto für DGIEU verfügbar bleiben. Auf Grundlage meiner Analyse dazu, wie das Rückversicherungskonto funktionieren wird, bin ich davon überzeugt, dass diese Maßnahme den von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmern voraussichtlich einen angemessenen Schutz bietet.
- Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer verlieren infolge der beabsichtigten Übertragung den Zugang zum Financial Services Compensation Scheme (FSCS). Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Versicherungsnehmer durch den Verlust des Zugangs zum FSCS wesentlich beeinträchtigt werden, da ein Insolvenzscenario, das erforderlich wäre, um den Schutz des FSCS auszulösen, unwahrscheinlich ist. Darüber hinaus schätzen die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer unter Umständen die Gewissheit, dass berechtigte Ansprüche nach dem Datum des Inkrafttretens rechtmäßig beglichen werden, mehr als den Verlust des Zugangs zum FSCS, der ihnen nur im Falle einer Insolvenz von DGI zusteht.
- Von der Übertragung betroffene Versicherungsnehmer, die derzeit alle Zugang zum Financial Ombudsman Service (FOS) haben, verlieren den Zugang zum FOS in Bezug auf Handlungen und Unterlassungen, die nach



dem Inkrafttreten der beabsichtigten Übertragung erfolgen, erhalten aber Zugang zu einem vergleichbaren Versicherungs-Ombudsmann in Deutschland.

**Meiner Meinung nach sind nach der beabsichtigten Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards für diese Versicherungsnehmer zu erwarten.**

**Kurzfassung der Begründung:**

- DGI und DGIEU planen, über die D&G-Gruppe alle Änderungen an der Form, in der das übertragene Geschäft betrieben wird, so gering wie möglich zu halten, um Störungen des Betriebsmodells oder Beeinträchtigungen für ihre Kunden zu vermeiden. DGIEU plant beispielsweise keine Änderungen an der Art, wie die von der Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer nach der beabsichtigten Übertragung betreut werden.

## 7. Bestehende Versicherungsnehmer von DGIEU

**Meiner Meinung nach wird die Sicherheit, die den bestehenden Versicherungsnehmern von DGIEU gewährt wird, durch die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.**

**Kurzfassung der Begründung:**

- Ich habe mich davon überzeugt, dass die Ansätze, die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvabilität II und IFRS für DGIEU verwendet wurden, angemessen sind, und DGIEU hat bestätigt, dass diese Ansätze nach der Übertragung im Wesentlichen unverändert bleiben werden.
- Der SCR-Deckungsgrad für Versicherungsnehmer von DGIEU wird infolge der beabsichtigten Übertragung voraussichtlich von 244 % auf 280 % steigen. Darüber hinaus wird DGIEU, wie oben dargelegt, voraussichtlich während des gesamten betrachteten Zeitraums bis März 2025 gut kapitalisiert bleiben.
- Ich bin davon überzeugt, dass DGIEU auch bei Eintreten einer Reihe negativer Szenarien (und sowohl mit als auch ohne Ansatz von USPs) gut kapitalisiert bleiben wird. Ich bin davon überzeugt, dass bestehende Versicherungsnehmer von DGIEU in besonders extremen ungünstigen Szenarien wie dem Reverse-Stresstest von DGIEU die beabsichtigte Übertragung nicht wesentlich nachteilig betroffen werden.

**Meiner Meinung nach sind nach der beabsichtigten Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards**

**für bestehende Versicherungsnehmer von DGIEU zu erwarten.**

**Kurzfassung der Begründung:**

- DGIEU plant keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Art, in der das Geschäft betrieben wird. Insbesondere ist nicht geplant, die Art zu ändern, in der die bestehenden Versicherungsnehmer von DGIEU nach der beabsichtigten Übertragung betreut werden.

## 8. Weitere Informationen und nächste Schritte

Weitere Einzelheiten zu meinen Schlussfolgerungen und andere ergänzende Informationen sind in meinem vollständigen Gutachten zu dem Ablaufplan enthalten.

Ich werde mein Fazit überprüfen und einen Nachtrag zu dem Gutachten erstellen, bevor das Gericht am Anhörungstermin über die endgültige Genehmigung der beabsichtigten Übertragung entscheidet. Der Zweck des Nachtrags zu dem Gutachten besteht darin, mein Fazit zu der beabsichtigten Übertragung zu bestätigen und/oder zu aktualisieren, und zwar auf der Grundlage von neuem Material oder neu auftretenden Themen.



*Tom Durkin*

*Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries*

*24. August 2020*

## Professionelle Standards

Unsere Arbeit bei der Erstellung dieses Dokuments entspricht den folgenden Normen: Technical Actuarial Standard 100: Principles for Technical Actuarial Work, Technical Actuarial Standard 200: Insurance und Actuarial Profession Standard X2: Review of Actuarial Work.

## Verwendung unserer Arbeit

Dieses Gutachten wurde von Lane Clark & Peacock LLP unter den Bedingungen unserer schriftlichen Vereinbarung mit Domestic & General Insurance PLC erstellt. Es unterliegt allen eventuell angegebenen Einschränkungen (z.B. hinsichtlich Genauigkeit oder Vollständigkeit).

Diese von uns erstellte Kurzfassung wurde zu dem Zweck erstellt, das vollständige Gutachten zusammenzufassen, das dem Antrag an das Gericht in Bezug auf die in dem Gutachten beschriebene beabsichtigte Übertragung von Versicherungsgeschäften gemäß Paragraph 109 des Financial Services and Markets Act 2000 beigefügt ist. Das Gutachten über den Ablaufplan und diese Kurzfassung sind für keine anderen Zwecke geeignet.

Die Kurzfassung und das vollständige Gutachten über den Ablaufplan werden an die Aufsichtsbehörden Prudential Regulatory Authority und Financial Conduct Authority gesandt, und das vollständige Gutachten wird dem an das High Court gerichteten Antrag auf Übertragung beigefügt.

Diese Arbeit ist nur für den oben beschriebenen Zweck geeignet und darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden. Es wird keine Haftung für die Verwendung der Kurzfassung des Gutachtens und das vollständige Gutachten zu einem anderen als dem oben genannten Zweck übernommen.

Diese Kurzfassungen wurde für denselben Geltungsbereich und mit denselben Einschränkungen erstellt, die im vollständigen Gutachten dargelegt werden. Im Falle eines tatsächlichen oder vermeintlichen Konflikts zwischen dieser Kurzfassung und dem vollständigen Gutachten hat das vollständige Gutachten über den Ablaufplan (Scheme Report) Vorrang.

## Über Lane Clark & Peacock LLP

Wir sind eine in England und Wales eingetragene Limited Liability Partnership mit Registernummer OC301436. LCP ist eine eingetragene Marke im Vereinigten Königreich (Regd. TM Nr. 2315442) und in der EU (Regd. TM Nr. 002935583). Alle Partner sind Mitglieder von Lane Clark & Peacock LLP. Eine Aufstellung mit den Namen der Mitglieder kann am Hauptgeschäftssitz und eingetragenen Firmensitz an der Adresse 95 Wigmore Street, London, W1U 1DQ, eingesehen werden.

Die Firma unterliegt der Aufsicht durch das Institute and Faculty of Actuaries in Bezug auf bestimmte Anlagegeschäfte. Niederlassungen bestehen in London, Winchester, Irland und - unter Lizenz - in den Niederlanden. ©Lane Clark & Peacock LLP 2020

<https://www.lcp.uk.com/emails-important-information> enthält wichtige Informationen über diese Mitteilung von LCP, einschließlich der Beschränkungen für ihre Verwendung.

*At LCP, our experts provide clear, concise advice focused on your needs. We use innovative technology to give you real time insight & control. Our experts work in pensions, investment, insurance, energy and employee benefits.*

Lane Clark & Peacock LLP  
London, UK  
Tel: +44 (0)20 7439 2266  
enquiries@lcp.uk.com

Lane Clark & Peacock LLP  
Winchester, UK  
Tel: +44 (0)1962 870060  
enquiries@lcp.uk.com

Lane Clark & Peacock Ireland Limited  
Dublin, Ireland  
Tel: +353 (0)1 614 43 93  
enquiries@lcpireland.com

Lane Clark & Peacock Netherlands B.V.  
(operating under licence) Utrecht,  
Netherlands  
Tel: +31 (0)30 256 76 30  
info@lcpnl.com

All rights to this document are reserved to Lane Clark & Peacock LLP. We accept no liability to anyone to whom this document has been provided (with or without our consent). Nothing in this document constitutes advice. The contents of this document and any questionnaires or supporting material provided as part of this tender submission are confidential.

Lane Clark & Peacock LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC301436. All partners are members of Lane Clark & Peacock LLP. A list of members' names is available for inspection at 95 Wigmore Street, London W1U 1DQ, the firm's principal place of business and registered office. The firm is regulated by the Institute and Faculty of Actuaries in respect of a range of investment business activities. The firm is not authorised under the Financial Services and Markets Act 2000 but we are able in certain circumstances to offer